

Anlagen und Anträge zur
Mitgliederversammlung der
Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V.
am 26. Juni 2021

Anlage 1

Sie umfasst die folgenden 14 Seiten bestehend aus

1. alter Satzung vom 10.04.2016 (5 Seiten),
2. Änderungsantrag zur Satzung unter 1. (4 Seiten),
3. neuer Satzung unter Berücksichtigung von 2. (5 Seiten).

Satzung der Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenmitglieder und Förderer
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V. Er wurde am 05.04.1926 als Kanu-Sport-Vereinigung Spandau e.V. gegründet und schloss sich am 01.04.1934 mit dem Berliner Kanu-Club Havelbrüder e.V. zur Kanusport-Vereinigung Havelbrüder e.V. zusammen. Er ist der Rechtsnachfolger des 1945 aufgelösten Vereins selben Namens. Der Vereinssitz ist Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere des Kanusports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Kanupolo, Kanurennsport, Kanuwandern und Kanuwildwasser. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) passiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder nehmen nicht an Training und Wettkämpfen der im Verein betriebenen Sportarten teil. Abgesehen davon haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Quartalsende im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten schriftlichen Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2.6.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen § 7.1. lit. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3),
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden.
3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens acht Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.

7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3a und § 3b.
 - b) vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (auch Ehrenmitglieder).
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
5. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; es sei denn die Mitgliederversammlung spricht sich dagegen aus.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Boothauswart,
 - g) dem Schriftwart.

Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 3c) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Sportwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefon-/Faxnummer, E-Mailadresse. Bei aktiven Wettkampfsportlern werden darüber hinaus die dafür erforderlichen Daten (insbesondere für Dopingpräventionsmaßnahmen) erhoben. Übungsleiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaften, insbesondere im Landessportbund Berlin e.V., im Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. sowie im Bezirkssportbund Spandau e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Funktion, Geburtsdatum) an die jeweiligen Verbände weitergeben.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage des Vereins und am Schwarzen Brett nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenswart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-Kanuverband-Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins neugefasst worden.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 10.04.2016

Vorsitzender: Paul Bundschuh

Schriftführerin: Michaela Bundschuh

Änderungsantrag zur Satzung der Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V.

1. In § 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „davon“ ein Komma eingefügt.
2. In § 3 Satz 2 wird das Wort „Recht“ durch das Wort „Rechte“ ersetzt.
3. In § 5 wird
 - a) in Nummer 2
 - aa) Satz 1 das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt sowie in
 - bb) Satz 4 wie folgt gefasst: „Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung in Textform der gesetzlichen Vertreter erforderlich.“ sowie
 - b) in Nummer 4 das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
4. In § 6 wird
 - a) in Nummer 3 Satz 5 die Bezeichnung „1x“ durch das Wort „einmal“ ersetzt und
 - b) in Nummer 4 die Wörter „schriftlichen Antrag“ durch die Wörter „Antrag in Textform“ ersetzt.
5. In § 7 wird
 - a) in Nummer 1 wird
 - aa) in Buchstabe e) die Bezeichnung „entsprechend § 2.6“ durch die Bezeichnung „gemäß § 2 Nummer 6“ ersetzt und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie
 - bb) nach Buchstabe e) ein neuer Buchstabe f) angefügt:

„wegen Verstößen gegen die Datenschutzordnung.“
 - b) in Nummer 3
 - aa) der Satz 1 wie folgt gefasst: „In den Fällen des § 7 Nummer 1 Buchstabe a, c, d, e und f ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.“ und
 - bb) in den Sätzen 2 und 6 das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
6. In § 9
 - a) wird in Nummer 1
 - aa) Buchstabe i) die Bezeichnung „(§ 7.3)“ durch die Bezeichnung „gemäß § 7 Nummer 3“ und
 - bb) Buchstabe j das Wort „nach“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt.
 - b) werden in Nummer 2 die folgenden neuen Sätze 2 und 3 angefügt: „Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Im Falle der virtuellen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand sicher, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.“
 - c) werden in Nummer 3 die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst: „Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die keine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung schriftlich.“

- d) wird Nummer 7 Buchstabe a wie folgt gefasst „von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3 Buchstabe a und b sowie“.
- e) wird in Nummer 8 und Nummer 9 Satz das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
- f) wird nach der Nummer 9 die folgende neue Nummer 10 angefügt:
 - „Ein Beschluss ohne Versammlung ist im Umlaufverfahren in Textform oder schriftlich gültig, wenn
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) alle stimmberechtigten Mitglieder unter Fristsetzung von mindestens drei Wochen um die Abgabe ihrer Stimme gebeten wurden,
 - c) sich mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt haben und
 - d) der Beschluss in der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.Berücksichtigt werden alle Stimmen, die fristgerecht in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Die im Umlaufverfahren hergeführten Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis dokumentiert und dem Vorstand in einem Protokoll mitgeteilt.“

7. In § 10

- a) wird nach der Nummer 1 die folgende neue Nummer 2 eingefügt:
„Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht. Die Ausübung des Rederechts durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.“
 - b) Die Nummern 2 bis 5 werden zu den neuen Nummern 3 bis 6.
8. In § 11 Satz 2 wird die Bezeichnung „(§ 3c)“ durch die Bezeichnung „gemäß § 3 Buchstabe c“ ersetzt.
9. In § 13 Nummer 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.
10. In § 16 werden nach dem Wort „neugefasst“ die Wörter „und am XX.XX.2021 geändert“ eingefügt

Begründung

Zu Nr. 1

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 2

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 3

Die Änderung ermöglicht zukünftig den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel als Regelfall.

Zu Nr. 4

a) Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

b) Die Änderung ermöglicht zukünftig den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel als Regelfall.

Zu Nr. 5

a) Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

b) aa) Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehen sowie um die Einfügung von Sanktionsmöglichkeiten bei Verstößen gegen die Datenschutzordnung des Verein.

bb) Die Änderung ermöglicht zukünftig den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel als Regelfall.

Zu Nr. 6

a) Es handelt sich unter aa) und bb) um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

b) Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass Vereine im Hinblick auf die Nutzung moderner elektronischer Medien deutlich mehr Flexibilität und durch die Satzung festgelegte Optionen benötigen. Daher erhält die Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V. die Option, Mitgliederversammlungen nicht nur als Präsenzversammlungen sondern auch als virtuelle Versammlungen durchzuführen. Der Verein wird den Mitgliedern dazu die Nutzung eines geeigneten Tools zu Verfügung stellen. Dieses Tool muss die Wahrung der satzungsgemäßen Mitgliederrechte, insbesondere das Recht auf die Durchführung geheimer Abstimmungen, sicherstellen.

c) Die Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt im Wesentlichen in elektronischer Form. Nahezu alle Mitglieder verfügen über eine Email-Adresse und erhalten auch die Einladungen zur Mitgliederversammlung in Textform. Die Änderung stellt klar, dass elektronische Kommunikation innerhalb des Vereins der Regelfall ist. Mitglieder, die nicht über eine Email-Adresse verfügen, erhalten die Einladung weiterhin in schriftlicher Form.

d) Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

e) Die Änderung ermöglicht zukünftig den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel als Regelfall.

f) Die neue Nummer 10 führt die Option der Beschlussfassung des Vereins im Umlaufverfahren unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ein. Dafür sind die satzungsgemäßen Mitgliederrechte einzuhalten, insbesondere die Vorgaben für die erforderlichen Mehrheiten. Umlaufverfahren ist dahingehend zu verstehen, dass alle stimmberechtigten Mitglieder gleichzeitig (sternförmig) beteiligt werden.

Zu Nr. 7

a) Es handelt sich um die Institutionalisierung der gelebten Praxis auf den Mitgliederversammlungen der Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V. Seit jeher können und sollen sich auch die minderjährigen Mitglieder auf den Mitgliederversammlungen äußern. Die Festschreibung eines Rederechts für die Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stellt diese Praxis auf eine rechtlich sichere Basis. Dabei kann das Rederecht nur durch die Mitglieder selbst und nicht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.

b) Die Nummerierung wird in Folge der neuen Nummer 2 angepasst.

Zu Nr. 8

Es handelt sich um die Beseitigung eines Redaktionsversehens.

Zu Nr. 9

Die Änderung ermöglicht zukünftig den Einsatz moderner elektronischer Kommunikationsmittel als Regelfall.

Zu Nr. 10

Die Ergänzung nimmt die Satzungsänderung mit dem Datum des Beschlusses der Mitgliederversammlung auf.

Satzung der Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V.

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung
- § 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Maßregelung
- § 8 Organe
- § 9 Die Mitgliederversammlung
- § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit
- § 11 Vorstand
- § 12 Ehrenmitglieder und Förderer
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V. Er wurde am 05.04.1926 als Kanu-Sport-Vereinigung Spandau e.V. gegründet und schloss sich am 01.04.1934 mit dem Berliner Kanu-Club Havelbrüder e.V. zur Kanusport-Vereinigung Havelbrüder e.V. zusammen. Er ist der Rechtsnachfolger des 1945 aufgelösten Vereins selben Namens. Der Vereinssitz ist Berlin.
2. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin e.V., deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere des Kanusports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Sportarten Kanupolo, Kanurennsport, Kanuwandern und Kanuwildwasser. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
6. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- b) passiven erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- d) Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder nehmen nicht an Training und Wettkämpfen der im Verein betriebenen Sportarten teil. Abgesehen davon haben sie dieselben Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch die Mitgliederversammlung im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden.

Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist in Textform, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung in Textform der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod,
 - d) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Einzelheiten werden in der Beitrags- und Gebührenordnung geregelt. Die Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils am Quartalsende im Voraus fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag in Textform zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder - können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse,
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen vereinschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen,
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gemäß § 2 Nummer 6,
 - f) wegen Verstößen gegen die Datenschutzordnung.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis,
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins,
 - c) Ausschluss aus dem Verein.
3. In den Fällen des § 7 Nummer 1 Buchstabe a,c,d,e und f ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen in Textform zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
 - d) Wahl der Kassenprüfer,
 - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten,
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - g) Satzungsänderungen,
 - h) Beschlussfassung über Anträge,
 - i) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung gemäß § 7 Nummer 3,
 - j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern gemäß § 12,
 - k) Auflösung des Vereins.
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie soll in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Im Falle der virtuellen Mitgliederversammlung stellt der Vorstand sicher, dass die Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden können.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels Einladung in Textform. Mitglieder, die keine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung schriftlich. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens acht Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied gemäß § 3 Buchstabe a und b sowie
 - b) vom Vorstand.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H. der Mitglieder die Einberufung in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
9. Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
10. Ein Beschluss ohne Versammlung ist im Umlaufverfahren in Textform oder schriftlich gültig, wenn
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - b) alle stimmberechtigten Mitglieder unter Fristsetzung von mindestens drei Wochen um die Abgabe ihrer Stimme gebeten wurden,
 - c) sich mindestens 50 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder daran beteiligt haben und
 - d) der Beschluss in der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Berücksichtigt werden alle Stimmen, die fristgerecht in Textform beim Vorstand eingegangen sind. Die im Umlaufverfahren hergeführten Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis dokumentiert und dem Vorstand in einem Protokoll mitgeteilt.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (auch Ehrenmitglieder).
2. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben auf der Mitgliederversammlung ein Rederecht. Die Ausübung des Rederechts durch den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
5. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
6. Gesetzliche Vertreter von minderjährigen Mitgliedern können ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen; es sei denn die Mitgliederversammlung spricht sich dagegen aus.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem Boothauswart,
 - g) dem Schriftwart.

Der Jugendwart wird durch die jugendlichen Mitglieder gemäß § 3 Buchstabe c gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Vorstand im Sinne § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) sind:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der Stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,

d) der Sportwart.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch je eines der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied.
5. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis auf Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils in Textform Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Adresse, Geburtstag, Telefon-/Faxnummer, E-Mailadresse. Bei aktiven Wettkampfsportlern werden darüber hinaus die dafür erforderlichen Daten (insbesondere für Dopingpräventionsmaßnahmen) erhoben. Übungsleiter müssen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Im Rahmen seiner Verbandsmitgliedschaften, insbesondere im Landessportbund Berlin e.V., im Landes-Kanu-Verband Berlin e.V. sowie im Bezirkssportbund Spandau e.V. muss der Verein die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Adresse, Funktion, Geburtsdatum) an die jeweiligen Verbände weitergeben.
2. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage des Vereins und am Schwarzen Brett nur, wenn der Vorstand einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der Vorsitzende und der Kassenswart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-Kanuverband-Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 10.04.2016 von der Mitgliederversammlung des Vereins neugefasst und am 26.06.2021 geändert worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, 26.06.2021

Vorsitzender: Paul Bundschuh

Schriftführerin: Michaela Bundschuh

Anlage 2

Sie umfasst die neue Beitragsordnung mit Korrekturhinweisen (2 Seiten).

Die Änderungen sind farblich markiert.

Wir haben im Vorstand die Beitragsordnung wie folgt geändert:

- 1) Die Aufnahmegebühr beträgt einheitlich 15 €
- 2) Für eine Familie sollen max. für 2 Mitglieder Aufnahmebeiträge verlangt werden
- 3) Die Schriftform wurde durch die Textform ersetzt

Zu 1)

Wir fanden, dass eine Aufnahmegebühr einheitlich sein sollte und eigentlich keinen Bezug zum Beitragsstatus hat. 15 € ist nach unserer Recherche ein üblicher Satz.

Zu 2)

Den Familienbeitrag haben wir letztes Jahr eingeführt, um Familien zu entlasten und Anreize zu einer Ausweitung der Mitgliedschaft innerhalb einer Familie zu schaffen. Den Aufnahmebeitrag hatten wir letztes Jahr vergessen und auch nicht angesprochen. Mit dieser Änderung wollen wir dem Ziel des Familienbeitrages gerecht werde.

Zu 3)

Natürlich soll auch im Schriftverkehr in Sachen Beiträge die Textform gelten.

Beitrags- und Gebührenordnung vom 10.04.2016

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.08.2020 und 26.06.2021.



Beitrags- und Gebührenordnung der Kanusportvereinigung Havelbrüder e.V.

(gemäß § 6 Abs. 3 der Vereinssatzung).

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Die Beitrags- und Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.04.2016 beschlossen, geändert mit Beschluss vom 22.08.2020 und tritt in der geänderten Fassung am 01.01.2021 in Kraft. Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.06.2021 und am 26.06.2021 in Kraft getreten.
2. Der Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Weitere Gebühren legt der Vorstand fest.
3. Monatsbeiträge:

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe
01	Ermäßigter Beitrag	EUR 11,00
02	Erwachsene über 18 Jahre	EUR 23,00
03	Ehrenmitglieder	frei
04	Kinder unter 6 Jahre	frei

Berechtigte für den ermäßigten Beitrag sind:

1. Schüler, Auszubildende und Studenten, sofern sie das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben sowie
2. Mitglieder, die einen begründeten Antrag gestellt haben, der vom Vorstand genehmigt wurde.

Familienbeitrag:

Familien können einen Familienbeitrag mit folgenden Reduzierungsstufen in Anspruch nehmen:

- 20 Prozent bei 3 Personen,
- 30 Prozent bei 4 Personen,
- 40 Prozent ab 5 Personen.

Dafür gelten die folgenden Bedingungen:

- Familie ist definiert als ein Personenkreis, der in einem Haushalt lebt. Dazu gehören insbesondere leibliche Kinder, Stiefkinder, adoptierte Kinder und Pflegekinder, aber auch Kinder innerhalb einer sog. Patchworkfamilie.
- Die Reduzierung beträgt maximal 40 Prozent und kann nur einmal pro Familie wahrgenommen werden.
- Der Familienbetrag muss beim Vorstand beantragt und von diesem genehmigt werden. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen.
- Der Familienbeitrag muss in einer Summe überwiesen werden
- Der Familienbeitrag kann nicht rückwirkend beantragt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, insb. durch Austritt oder Umzug, werden die Beiträge vom Vorstand angepasst.

Alle ordentlichen Mitglieder haben das Recht auf einen kostenlosen Bootsliegeplatz pro Sportart (insbesondere Kanupolo, Wildwasser, Seekayak, Wanderboot.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten.

Alle ermäßigten Beitragsformen müssen beim Vorstand beantragt und der Anspruch mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand Beiträge auf begründeten ~~schriftlichen~~ Antrag in Textform ermäßigen, stunden oder erlassen.

Die Aufnahmegebühr in den Verein beträgt einen Monatsbeitrag 15 Euro. Familien zahlen maximal zwei Aufnahmegebühren. Dies gilt sowohl bei einem Neueintritt als Familie als auch bei einer

Inanspruchnahme des Familienbeitrags durch Mitglieder auch bei weiteren Neueintritten von Familienmitgliedern.

4. Sonstige Gebühren:

a. Für Mitglieder:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühren</u>
Stellplatz pro Wohnwagen/Monat	EUR 33,50
Veranstaltungen bis 10 Teilnehmer	EUR 1,00 pro Person
bis 25 Teilnehmer	EUR 20,00
bis 40 Teilnehmer	EUR 40,00
über 40 Teilnehmer	EUR 1,00 pro Person

Jede Veranstaltung muss vom Vorstand genehmigt werden.

b. Für Gäste, die nicht auf Einladung eines volljährigen Vereinsmitgliedes auf dem Gelände übernachten:

<u>Bezeichnung</u>	<u>Gebühren</u>
Erwachsene/Übernachtung	EUR 2,50
Kinder (6 – 18J.)/Übernachtung	EUR 1,50
Jugendgruppen Mitglied/Übernachtung	EUR 1,00
Leihgebühr für Sportmaterial/Stunde	EUR 2,50

5. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Monatsbeitrag und jeweils am Quartalsende im Voraus fällig. Er ist auf das Beitragskonto des Vereins zu entrichten.

Beitragskonto:

Bank: Postbank Berlin
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE33 10010010 0004538103
Zahlungsgrund Mitgliedsbeitrag

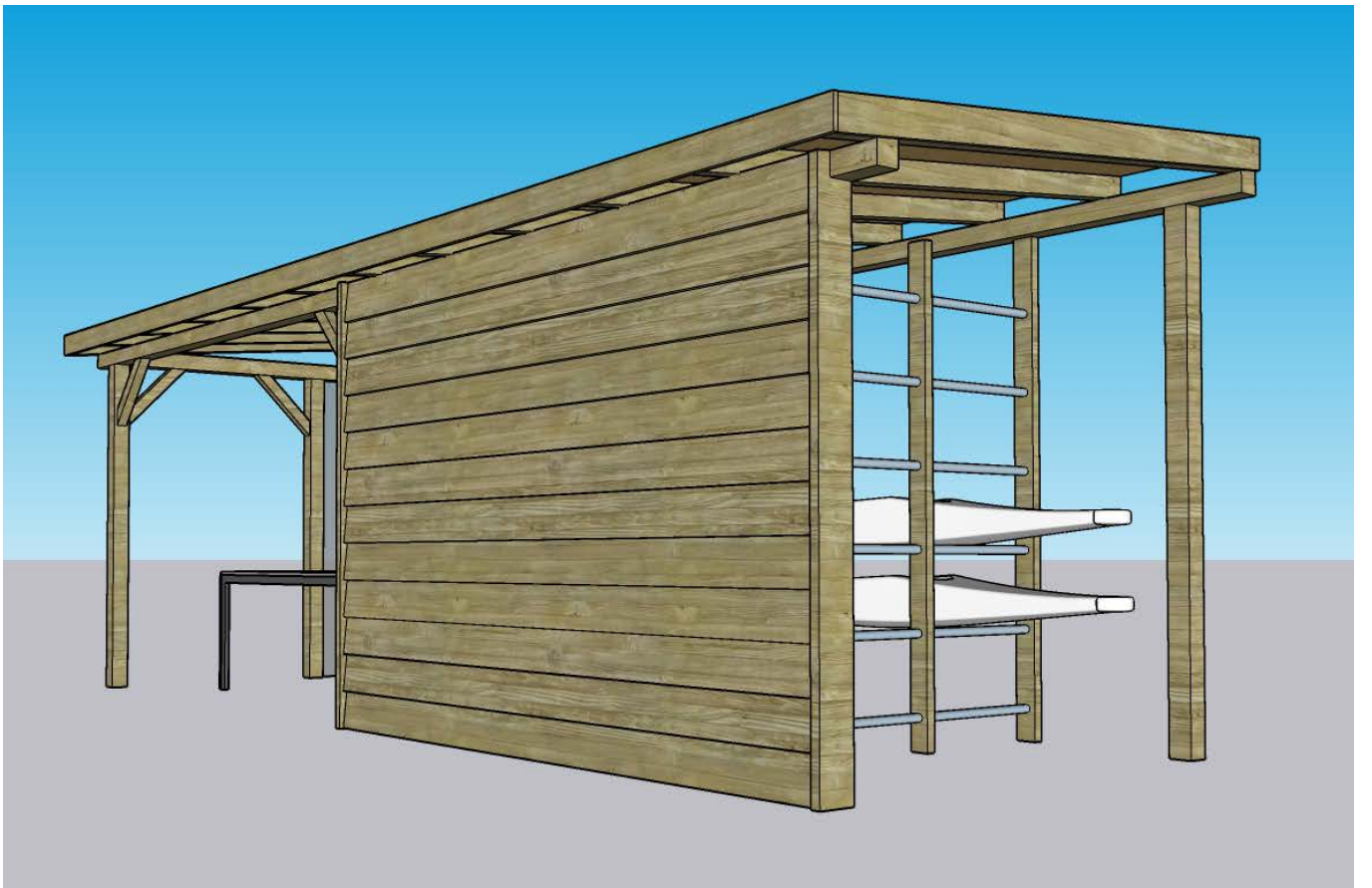
7. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend der Regelung in § 5 der Satzung möglich.

8. Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden entsprechend den Regelungen in § 14 der Satzung gespeichert.

Anlage 3

Micha stellte Anfang des Jahres den Antrag, den Schuppen/Sitzplatz entsprechend den Abbildungen zu einem weiteren Bootsablageplatz, der dringend benötigt wird, umzubauen.

Nach mündlicher Vorstellung und Diskussionen hat der Vorstand in der Sitzung vom 12. April 2021 dem Umbau zugestimmt.





Jutta Füssel, Kurt-Marzahn-St. 34, 14089 Berlin

Antrag 1

KSVH
c/o BUNDSCHUH
Bürgerheimstraße 20

10365 Berlin

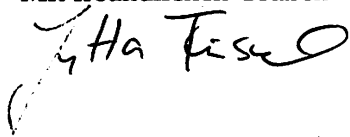
Berlin, den 25.05.2021

Zur Mitgliederversammlung 2021

Antrag auf Ehrenmitgliedschaft

Hiermit beantrage ich die Ehrenmitgliedschaft gemäß §12 der Satzung für Ingrid Kunz, Claus Sander und Brigitte Heinz für ihre langjährige aktive Tätigkeit und Unterstützung des Vereins.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Füssel, Kurt-Marzahn-Str. 34, 14089 Berlin

Antrag 2

KSVH
c/o BUNDSCHUH
Bürgerheimstraße 20

10365 Berlin

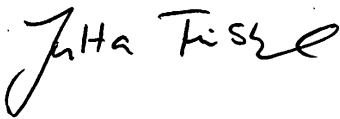
Berlin, den 25.05.2021

Zur Mitgliederversammlung 2021

Antrag auf Wahl von einem Spielervertreter und einer Spielervertreterin

Es sollen Posten für Spielervertreter geschaffen werden und diese werden von den Spielern des jeweiligen Damen und Herren Bundesligateams gewählt. Sie sollen als Ansprechpartner für Spieler und Vorstand dienen und deren Interessen vertreten.

Mit freundlichen Grüßen



Jutta Füssel, Kurt-Marzahn-Str. 34, 14089 Berlin

Antrag 3

KSVH
c/o BUNDSCHUH
Bürgerheimstraße 20

10365 Berlin

Berlin, den 25.05.2021

Zur Mitgliederversammlung 2021

Antrag auf Ausbau des Freizeitsportangebots und Schaffung eines Postens/ Verantwortlichen dafür.

Im Moment sind alle menschlichen Kapazitäten für Kanupolo eingebunden. Die Angebote für Schüler verzeichnen auch seit ca. 2 Jahren eine stetige Nachfrage.

Allerdings gibt es keine Angebote für Sportler/innen, die ihrer Altersklasse entwachsen sind, nicht die sportlichen Ambitionen haben Bundesliga zu spielen oder einfach nur aus „Spaß an der Freude“ im Verein Sport zu treiben. Die Konsequenz ist, dass Mitglieder austreten oder nicht mehr kommen, weil sie keinen Leistungssport treiben wollen oder können, obwohl sie sich im Verein eigentlich wohlfühlen. Das hemmt den eigentlichen Wachstum des Vereins, den wir aber eigentlich haben sollten, schon aus finanzieller Sicht.

Ich stelle den Antrag, entweder einen Posten im Vorstand zu schaffen, der nur für den Freizeitsport verantwortlich ist, **oder ein bereits vorhandenes Vorstandsmitglied übernimmt aktiv die Verantwortung für den Freizeitbereich und dessen Angebote.** Dies kann in kleinen Schritten passieren, sollte aber nicht wie bisher, vollkommen untergehen.

Da eine Satzungsänderung bereits in Arbeit ist und der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorgelegt werden soll, könnte auch über einen neuen Posten abgestimmt werden. Die endgültige Fassung der Satzung kann ja erst nach der Mitgliederzustimmung beim Gericht hinterlegt werden.

Ich weise auch darauf hin, dass die aktuelle Satzung vom 10.04.2016 einen Widerspruch enthält. § 9 Punkt 3.....“Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindesten zwei und höchsten acht Wochen liegen.....“

§ 9 Punkt 9.....“ Anträge müssen mindesten acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein....“

Jutta Füssel, Kurt-Marzahn-Str. 34, 14089 Berlin

Wie sollen Anträge acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein, wenn die Einladung nur eine Frist von zwei bis höchstens acht Wochen haben darf? Hier müssten ja alle Mitglieder länger als acht Wochen von der Mitgliederversammlung informiert werden.

Das sollte auf jeden Fall in der neuen Satzung geändert werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jutta Füssel', written in a cursive style.

Jutta Füssel, Kurt -Marzahn-Str. 34, 14089 Berlin

Antrag 4

KSVH
c/o BUNDSCHUH
Bürgerheimstraße 20

10365 Berlin

Berlin, den 25.05.2021

Zur Mitgliederversammlung 2021

Antrag auf bauliche Veränderung der Vereinsheimes

Der Kauf des nördlichen Teils der Insel Eiswerder wird vom Land Berlin und vom Bezirk Spandau zur Zeit aktiv betrieben, was uns die zuständigen Stellen auch bestätigt haben. Von allen Parteien und auch vom Bezirksamt Spandau wird versichert, dass der Sport und die Kunst auf der Insel weiter gewünscht und gefördert werden. Der Abschluss der Kaufverhandlungen ist noch unklar und die Entwicklung der Insel auch.

Vom Verein wurde der heimliche Wunsch geäußert, das baufällige Gebäude neben den Inselspinnen ggf. übernehmen zu können und in der Zukunft als Vereinsheim nutzen zu können. Hierzu kann keine Stelle jedoch eine Auskunft geben, weil keiner weiß, wie die Planungen für die Insel ausfallen sollen, und ob überhaupt dafür Gelder vorhanden sind.

Meine Erfahrungen sind, dass in der Regel in Spandau erst einmal für Projekte eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben wird. Dann sind erst einmal ein oder zwei Jahre herum. Dannach wird ein weiteres Jahr darüber im Bezirk diskutiert, hier am Beispiel des seit Jahren geplanten Sportcampus in Siemensstadt gut nachvollziehbar. Siemens hat die Fläche zwischen Jugendweg und den Sportplätzen am Heckerdamm inklusive der Sporthalle vor ca. 10 Jahren dem Bezirk überschrieben. Bisher ist noch kein Spantenstich gefallen bzw. die Pläne für den Campus werden nach jeder Wahl wieder geändert.

Ich denke, der Verein braucht heute andere Räume für sportliche Nutzung, was uns COVID 19 auch vor Augen geführt hat, und nicht erst in ein paar Jahren.

Daher stellen ich folgenden Antrag:

Jutta Füssel, Kurt -Marzahn-Str. 34, 14089 Berlin

Abriss des Anbaus von der Werkstatt an, einschließlich des Aufenthaltsraumes. Dann Neubau im Holzständerwerk in Höhe des Bootshauses, damit zwei Geschosse genutzt werden können. Hier können z.B. Wasseranschlüsse mit eingebaut werden, für den Fall, dass das Grundstück wieder an Stadtwasser angeschlossen wird und eine elektrischen Wand-oder Fußbodenheizung mit eingeplant werden sollte. So kann ein großer Raum geschaffen werden, wo im Winter im trockenen und warmen trainiert werden kann.

Michael hat durch den Umbau der Umkleidekabinen einen Kontakt, der vielleicht den „Rohbau“ erstellen kann. Im Verein haben wir Mitglieder und Eltern, die Erfahrungen in Sachen Trockenbau, Isolierung und Strom haben. Kräftige junge Mitglieder zum Anpacken sind auch vorhanden.

Ich denke, dass dieses Projekt zum Vorteil der Sporttreibenden ist und nicht noch mehrere Jahre warten sollte. Sollte der Verein irgendwann das baufällige Gebäude nutzen können, wird mit Sicherheit es immer eine Nutzung der vorhandenen Gebäude des Vereins gegeben sein. Für die Bauplanung schlage ich Michael Günzel vor.

Mit freundlichen Grüßen

Jutta Füssel